

*Verteidigung in Jugendstrafsachen. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1987, 207 S.*

Im Gegensatz zu anderen Agenten strafrechtlicher Sozialkontrolle ist die Rolle des Verteidigers, insbesondere im Bereich des Jugendstrafverfahrens, bisher nur unzureichend untersucht worden. Es ist daher verdienstvoll, daß in einem vom 26. – 29. 3. 87 dauernden Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln

versucht wurde, eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas vorzunehmen und zugleich Hinweise für die Praxis zu geben. Der vorliegende Band dokumentiert Referate und wichtigste Ergebnisse dieses Symposiums und trägt damit zumindest teilweise zur Verringerung des Erkenntnisdefizits bei.

In seinem einführenden Referat erörtert *Walter* unter Darstellung auch der historischen Anfeindungen gegen die Jugendstrafverteidigung die Frage, welche Funktionen dem Jugendverteidiger vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens zukommen. Er nennt insofern die Ziele der Reduzierung und Minimierung staatlicher Eingriffe, der Abwehr mißbräuchlicher Verwendung des Erziehungsgedankens sowie der Stärkung der Subjektstellung des Jugendlichen und spricht sich zu diesem Zweck für eine häufigere Bestellung des Verteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO aus. Dabei wendet er sich zwar vehement gegen eine Abkoppelung der Verteidigung vom erzieherisch konzipierten Verfahren, legt jedoch einen „entrümpelten“ und kriminalpolitisch orientierten Erziehungsbegriff zugrunde, der nicht auf die Vorspiegelung einer idealtypischen heilen Erwachsenenwelt gerichtet ist und wegen seiner Möglichkeit, ein Kriminalrecht ohne Strafen zu schaffen, eventuell auch die Zustimmung der Kritiker des Erziehungs-Topos finden könnte.

Die nächsten vier Beiträge widmen sich der prozessualen Stellung und Funktion des Jugendstrafverteidigers im Zusammenhang mit dem Erziehungsgedanken. Ellen *Schlüchter* bemüht sich um eine Ehrenrettung des von ihr im Sinne des Ziels der Legalbewährung verstandenen Erziehungsgedankens als vorrangiger Gesetzeszweck und lehnt es von daher ab, die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens auf eine geminderte staatliche Machtausübung zu reduzieren. Vielmehr habe der Jugendverteidiger zwar im Rahmen der Schuldfeststellung neben seiner sonstigen Verteidigerfunktion die Fürsorgepflicht, die besondere Hilflosigkeit des jungen Beschuldigten zu kompensieren, müsse jedoch im Sanktionsbereich im Interesse des Fernziels der Legalbewährung mithelfen, die erzieherisch beste Maßnahme zu finden. Wie der Verteidiger dabei vorgehen soll, bleibt jedoch unklar. Die Verf. lehnt es zwar ab, ihm hinsichtlich der Auswahl des pädagogischen Konzeptes eine Autonomie einzuräumen; ihr Hinweis auf das Ziel der Legalbewährung hilft aber angesichts des empirisch belegten Versagens der traditionellen Sanktionsformen (Stichwort „nothing works“) nicht recht weiter.

Demgegenüber stellt *Riess* bei grundsätzlicher Anerkennung des Erziehungsgedankens heraus, daß die Ausgestaltung der durch diesen angereicherten Verteidigungsstrategie allein in der Eigenverantwortlichkeit des Verteidigers liege. Da der Verteidiger vornehmlich die Aufgabe habe, gegenüber einem übertriebenen Erziehungseifer auf der Einhaltung der strafverfahrensrechtlichen Förmlichkeiten

zu beharren, sei eine weite Anwendung der Vorschriften über die notwendige Verteidigung geboten.

*Bottkes* „Entwurf einer Teleologie des fairen Jugendstrafverfahrens“ geht zutreffend von der Überlegung aus, daß auch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende Träger grundrechtlich verbürgter Freiheiten seien und dies auch im Prozeß staatlich beeinflusster Erziehung blieben. Demzufolge bedürfe jeder staatliche Freiheitsbegriff einer Legitimation, die der Verf. in der integrationspräventiven Notwendigkeit kontrafaktischer Deliktsverfolgung erkennt. Da eine solche kollektive Normbefolgungsbereitschaft nur erreicht werden könne, wenn das Jugendstrafverfahren Normentreue nicht nur in Anspruch nehme, sondern auch vorlebe, sei dieses auf das Ideal strafprozessualer Fairneß verpflichtet, weshalb es nicht nur verbal bestimmte Verteidigungsrechte verleihen dürfe, sondern deren Wahrnehmung durch das Recht auf Wahl eines Verteidigers bzw. auf Bestellung eines Pflichtverteidigers als einseitiger juristischer Beistand und gesellschaftlicher Fürsprecher des Beschuldigten verstärken müsse.

Die kühne und im vorliegenden Band einzigartige Forderung *Ostendorfs* nach Ablösung des Erziehungsstrafrechts hätte eine intensivere Fundierung verdient gehabt als das vorliegende, kaum zweiseitige Statement. Immerhin gelingt ihm aber der Nachweis, daß der Erziehungsgedanke seine historische Funktion, die allein repressiven Strafübel zurückzudrängen, verloren hat und daß inzwischen die Gefahr besteht, daß Jugendliche und Heranwachsende von der Strafjustiz benachteiligt werden, was sich etwa an der häufigeren Verhängung von U-Haft im Vergleich zu den Erwachsenen zeigt. Aus diesem Grund und wegen der Ungeeignetheit der strafjustiziellen Instanzen, als Erziehungsträger von den Jugendlichen anerkannt zu werden, was zudem eine in einem freiheitlichen Staatswesen unzulässige zwangsweise Besserung darstelle, plädiert der Verf. für die Abschaffung des Erziehungsstrafrechts zugunsten eines am Ziel der Normbefolgung durch Individualprävention orientierten Jugendstrafverfahrens. Es bleibt zu hoffen, daß diese interessanten Ausführungen in der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion nicht ungehört verhallen mögen.

Der rechtsvergleichende Teil fällt mit den beiden Beiträgen von *Mueller* zur historischen Entwicklung der Jugendverteidigung in den USA sowie von *Válková* zur Situation der Jugendverteidigung in der Tschechoslowakei etwas dürftig aus. Es wird jedoch deutlich, daß die internationale Entwicklung des Jugendstrafrechts darauf abzielt, die Jugendlichen hinsichtlich der Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien zumindest nicht schlechter zu stellen als erwachsene Beschuldigte.

*Viehmänn* arbeitet als Problemfelder des Ermittlungsverfahrens, in dem entgegen der bisherigen geringen Verteidigerpräsenz ein Tätig-

werden des Jugendverteidigers angezeigt sei, den Bereich der Sachverhaltsfeststellung, die Prüfung der Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, die Vermeidung von U-Haft und den gesamten Bereich der Betäubungsmittel- und Ausländerkriminalität heraus. Obwohl er grundsätzlich auch im Bereich der informellen Erledigungsformen (Diversion) eine Mitwirkung des Jugendverteidigers für sinnvoll hält, um die Beachtung rechtsstaatlicher Garantien sicherzustellen, eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle zu vermeiden und u. U. selbst Einstellungsvoraussetzungen zu schaffen, spricht er sich hier im Ergebnis eher gegen eine Verteidigermithilfe aus, da diese bei den eher der leichteren Kriminalität zuzuordnenden Fällen häufig verkomplizierend und einstellungshindernd wirken könne. Diese letzte These fügt sich, da der Verf. zuvor selbst anschaulich die Gefahren der Diversion beschrieben hat, nicht ganz bruchlos in die bisherigen Ausführungen ein. Auch sollte man die Beschränkung der informellen Erledigungsformen auf die leichte Kriminalität nicht zum unumstößlichen Dogma erheben.

Die Ausgangsthese des Beitrags von *Breymann*, Diversion diene vornehmlich dem Zweck, das Jugendstrafverfahren stärker an erzieherischen Grundsätzen zu orientieren, dürfte kaum den Beifall aller mit diesem Thema befaßten Praktiker und Theoretiker finden. Begrifflicher Inhalt und Zielsetzung der Diversion sind nämlich alles andere als unumstritten, verbreitet(er) ist etwa die rein noninterveninge Perspektive, wonach Diversion in erster Linie eine schonendere Behandlung des Beschuldigten zur Vermeidung von Stigmatisierung bezwecke (vgl. statt aller Zipf, Österreichische Richterzeitung 1987, 126). Dementsprechend kann die Folgerung des Verf., der Verteidiger sei im Diversionsbereich als Akteur im Erziehungsbereich gefordert, wenn das abweichende Verhalten auf Erziehungsdefiziten beruhe, die über normale entwicklungsbedingte Verhaltensabweichungen hinausgingen, nur diejenigen überzeugen, die seine o. g. Ausgangsthese teilen.

Im nächsten Beitrag beschäftigt sich *Sessar* mit der Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Rechtsanwälte und stellt hierzu entsprechende Teilergebnisse aus seiner umfangreichen Hamburger Untersuchung über die Einstellung zur Wiedergutmachung (vgl. Sessar/Beurskens/Boers, KrimJ 1986, S. 86) dar. Die Antworten der befragten Anwälte deuten auf eine im Vergleich zu anderen Justizangehörigen erheblich weniger punitive Einstellung, die eine deutliche Zustimmung zur Wiedergutmachung und zum Täter-Opfer-Ausgleich erkennen läßt. Angesichts dieser Ergebnisse und der negativen Bewertung des sog. Opferschutzgesetzes fordert *Sessar*, daß bei mittlerer, evtl. auch bei schwerer Kriminalität jeder für eine Wiedergutmachung passende Fall vom Anwalt des Beschuldigten oder des Verletzten unter dem Aspekt der Wiedergutmachung eingebracht werden solle, um das Kriminaljustizsystem mit der Frage zu konfron-

tieren, ob Wiedergutmachung nötig und möglich sei und ob dadurch andere Sanktionen entbehrlich werden könnten.

Weniger euphorisch äußert sich *Kratzsch*, der zwar ebenfalls gewichtige mögliche Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs erkennt, aber auch in einer Privatisierung der Wiedergutmachung durch das Fehlen rechtsstaatlicher Sicherung Gefahren sieht, die vom Verteidiger abgewehrt werden müßten. Demzufolge müsse gerade der „privatisierte“ Täter-Opfer-Ausgleich etwas zurückhaltend, eher bei schwerer Kriminalität und möglichst unter Beteiligung des Jugendverteidigers angewendet werden.

Diesen theoretischen Beiträgen fügt *Schreckling* aufschlußreiche Informationen aus der Sicht des Kölner Projektes „DIE WAAGE“ hinzu, wo es im Rahmen der Konfliktregelungspraxis auch verschiedentlich zu Arbeitskontakten mit Rechtsanwälten gekommen war. Während der Kontakt mit den Verteidigern weitgehend unproblematisch, wenn auch meist auf Informationskontakte beschränkt und ohne Eigeninitiative der Verteidiger im Hinblick auf das Zustandekommen einer Wiedergutmachungsvereinbarung gewesen sei, habe sich die Beteiligung eines Opferanwalts gelegentlich konfliktverschärfend ausgewirkt (vgl. auch Kuhn, Körperverletzung als Konflikt, Zwischenbericht zum Projekt Handschlag, Reutlingen 1987, S. 41ff.)

Die Frage nach Ziel und Erfolg des Jugendstrafverfahrens beantwortet *Gatzweiler* eindeutig dahingehend, daß er als einseitiger Interessenvertreter des Beschuldigten zunächst die Untersuchungshaftvollziehung bzw. Strafvollstreckung zu vermeiden habe und Erziehungsaspekte erst im Rahmen der Verteidigung geständiger Mandanten mit dem Ziel der Eingriffsminimierung berücksichtigen dürfe.

Drei weitere Beiträge erörtern Alternativen zum Jugendstrafverteidiger bzw. alternative Formen seiner Tätigkeit.

Ausgehend von der Tatsache, daß Rechtsanwälte sich an der seit etwa zwanzig Jahren bestehenden Jugendbewegung im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen kaum beteiligt haben, stellt *Andriessen* die Gleichsetzung von Jugendverteidigung mit anwaltlicher Vertretung infrage und geht davon aus, daß Sozialarbeiter oft die besseren Verteidiger seien, was am Beispiel des holländischen Diversionsprojektes RBS erläutert wird.

Diese einseitige Parteinahme der Sozialarbeit für die Beschuldigten wird von *Schmitz* für den Bereich der Jugendgerichtshilfe problematisiert, indem auf die doppeldeutige Aufgabe hingewiesen wird, einerseits Helfer des Jugendgerichts, andererseits aber auch des betroffenen Jugendlichen zu sein. Wenn die Jugendgerichtshelfer auch keine juristischen Verteidiger seien, so stelle doch das Spannungsverhältnis zwischen Gericht und Jugendlichen, zwischen Pädagogik und Strafgesetz im Alltag die Frage nach Parteilichkeit und Parteinahme für Jugendliche stets neu.

Über eine interessante Kooperation zwischen Rechtsanwalt und Sozialarbeiter berichtet *Deichsel*, der 1983 in einem Jugendzentrum einer bayerischen Gemeinde eine regelmäßige, gemeinsam mit einem Sozialarbeiter des Kreisjugendamtes durchgeführte Rechtsberatung initiiert hat. Als Ziele werden in erster Linie die Verhinderung einer (Straf-)Verrechtlichung durch möglichst frühzeitige außerjustizielle Konfliktregelung sowie die Vermittlung eines verbesserten Wissens um die Rechte des Beschuldigten und die gebräuchlichen Strategien in der polizeilichen Vernehmung genannt, was gegenüber Kriminalisierungsprozessen präventiv wirken könne. Die bisherigen Erfahrungen mit einem derartigen Rechtsberatungsmodell scheinen durchaus vielversprechend zu sein.

*Beulke* bemüht sich um eine Auslegung der die gerichtliche Bestellung des Verteidigers regelnden Vorschriften der §§ 68 JGG, 140 ff. StPO unter jugendrechtlichen Gesichtspunkten. Insoweit wendet er sich gegen eine Einschränkung der Verteidigermitwirkung im Hinblick auf die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, plädiert vielmehr angesichts des im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht keinesfalls eingriffsschwächeren Jugendstrafrechts und der bei den unerfahrenen und häufig mittellosen Jugendlichen noch verstärkten Verteidigungsdefizite für eine über das allgemeine Strafverfahren hinausreichende Bedeutung der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren. Dieser für die einzelnen Fallgruppen der Verteidigerbestellung näher ausgeführten Forderung kann man nur zustimmen, insbesondere für den Bereich des Ermittlungsverfahrens, wo bisher die Verteidigermitwirkung besonders gering war, obwohl gerade dort bekanntlich die wesentlichen Vorentscheidungen getroffen werden.

Angesichts der Heftigkeit, mit der in der Fachöffentlichkeit der Streit um das Für und Wider einer erzieherischen Einbindung des Jugendverteidigers und der daraus folgenden weitgehenden Konsequenzen (z. B. bei *Schlüchter* „Mithilfe bei der Suche nach dem erzieherischen Optimum“) geführt wird, verwundert ein wenig die sich durch die einschlägigen Beiträge des Bandes hindurchziehende weitgehende Harmonie und die Leichtigkeit, mit der diese Meinungsunterschiede im Schlußwort von *Viehmänn* und *Walter* eingeebnet und auf S. 202 zu einer vorwiegend akademischen Kontroverse abqualifiziert werden. Insgesamt kann der Publikation jedoch trotz einiger Abstriche bescheinigt werden, daß sie den mit der Jugendstrafverteidigung befaßten Wissenschaftlern und Praktikern wertvolle Anregungen bietet.

Andreas Kondziela, Bielefeld